

# Verjährung von Forderungen

Unter Verjährung versteht man den Ablauf einer gesetzlich festgelegten Frist, innerhalb welcher ein Anspruch gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Der Anspruch bleibt zwar weiterhin bestehen, aber mit der Verjährung des Anspruchs erwirbt der Schuldner das Recht auf die „Einrede der Verjährung“

(das Leistungsverweigerungsrecht).

(Bezahlt der Schuldner z. B. in Unkenntnis der Verjährung eine bereits verjährte Forderung, kann er dieses Geld nicht mehr zurückfordern)

Der Zeitpunkt des Beginns der Verjährung hängt vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs und von den Verjährungsfristen ab.

## Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre:

**Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem**

- 1. der Anspruch entstanden ist, und**
- 2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.**

Da die Regelverjährung von 3 Jahren erst mit Entstehung des Anspruchs und der Kenntnis des Gläubigers zu laufen beginnt, kann sich der Eintritt der Verjährung erheblich über den Zeitraum von 3 Jahren hinaus verlängern.

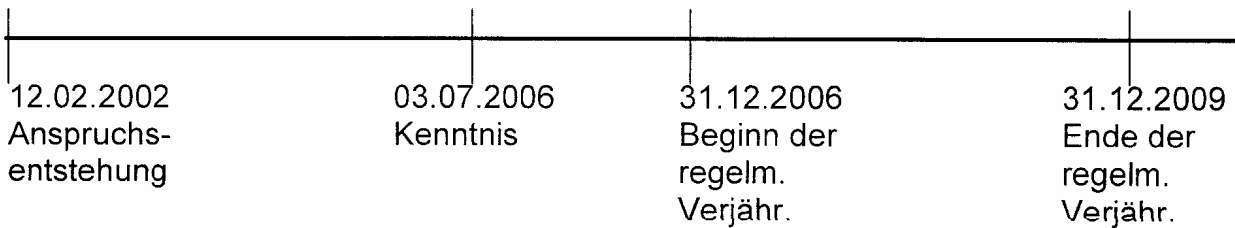
Hier gibt es jedoch absolute Grenzen für die Schadensersatzansprüche

- 1.) Wegen Verletzung des Lebens, Körpers, Gesundheit, Freiheit:  
30 Jahre
- 2.) Sonstige Schadenersatzansprüche z. B. wg. Verletzung des Eigentums oder des Vermögens:  
10 Jahre

## Beispiel:

Die Geschäftsführerin der Sport & Freizeit GmbH Frau Michaela Winkler, wird am 12. Februar 2002 schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt. Die Schäden an ihrem Fahrzeug repariert eine Fachwerkstatt. Am 25. Februar 2002 wird ihr der instandgesetzte PKW übergeben. Bei einer TÜV-Untersuchung am 03. Juli 2006 wird jedoch ein weiterer Schaden erkennbar, der unmittelbar auf den Verkehrsunfall vom Februar 2002 zurückzuführen ist. Die Reparatur kostet 2.000 EUR, die Frau Winkler vom Unfallverursacher erstattet bekommen möchte. Dieser weigert sich und behauptet, dass die Sache nach drei Jahren verjährt sei.

Unfall



Der Anspruch von Frau Winkler verjährt erst am 31.12.2009.  
Hätte Frau Winkler keine Kenntnis des Schadens erlangt, wäre ihr Anspruch spätestens am 12.02.2012 verjährt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist gilt für alle Ansprüche, für die keine besonderen Fristen festgelegt sind. Insbesondere gilt sie bei Vertragsverletzungen, aus denen sich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche ableiten, z. B. bei Lieferungs-, Zahlungs- und Annahmeverzug.

Die regelmäßige Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche aus regelmäßig wiederkehrenden Leistungen und Anfechtbarkeit von Willenserklärungen wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung.

Neben der dreijährigen Regelverjährung sind eine Vielzahl unterschiedlich langer Verjährungsfristen im Gesetz festgelegt:

U. a.:

**2 Jahre**

bei Mängelansprüchen aus Kaufverträgen

*4 Jahre = SV-Ansprüche*

**10 Jahre**

bei Rechten an einem Grundstück

**30 Jahre**

- bei
1. Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten
  2. familien- und erbrechtlichen Ansprüchen
  3. rechtskräftig festgestellten Ansprüchen
  4. Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden und
  5. Ansprüchen, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.

Sofern es sich bei 2.-5. um regelmäßig wiederkehrende Leistungen, Unterhaltsleistungen oder künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen handelt, tritt an die Stelle der 30 jährigen Verjährungsfrist die regelmäßige Verjährungsfrist.

Die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, beginnt mit der Entstehung des Anspruchs

## Neubeginn der Verjährung

in den folgenden Fällen beginnt der Ablauf der Verjährungsfrist von Neuem zu laufen:

- Der Schuldner erkennt dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise an (=Schuldanerkenntnis)
- Es wird eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt

### Merke:

Beim Neubeginn der Verjährung endet der Lauf der bisherigen Verjährungsfrist, und es beginnt sofort die Verjährungsfrist erneut zu laufen!

### Beispiel:

Die Verjährungsfrist für eine Verbindlichkeit der Globetrotter GmbH beträgt drei Jahre. Nach Ablauf eines Jahres überweist sie am 25.03.2002 die bis dahin aufgelaufenen Verzugszinsen.

Am 25.03.2002 beginnt die Verjährungsfrist von Neuem für drei Jahre zu laufen. Sie endet nun am 25.03.2005.

## Hemmung der Verjährung

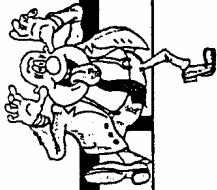
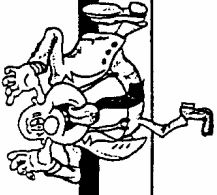
Der Ablauf der Verjährungsfrist wird in folgenden Fällen gehemmt:

- Klageerhebung
- Zustellung des gerichtlichen Mahnbescheids
- Anmeldung eines Anspruchs im Insolvenzfall
- Beginn eines schiedsrichterlichen Verfahrens / Verhandlungen
- berechtigte Leistungsverweigerung des Schuldners
- aufgrund von höherer Gewalt ist der Gläubiger an der Rechtsverfolgung eines Anspruchs gehindert
- Ansprüche gegen geschäftsunfähige Personen ohne gesetzlichen Vertreter bis zur Vollendung der Volljährigkeit
- Ansprüche in Nachlassfällen bis zu ihrer Klärung

### Merke:

Wird die Verjährung gehemmt, so wird lediglich der Ablauf der laufenden Verjährungsfrist angehalten, bis der Hemmungsgrund entfallen ist. Dann läuft die noch nicht abgelaufene restliche Verjährungszeit zu Ende.

# Die Verjährungsfristen (§ 194 ff. BGB)



## § 214 BGB: Wirkung der Verjährung

Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern (Leistungsverweigerungsrecht).

§ 195 BGB

**3 Jahre**

§ 196 BGB

**10 Jahre**

§ 197 BGB

**30 Jahre**

### = regelmäÙ. Verjähr.frist

**Beginn:** Schluss des Jahres, in dem Anspruch entstand und Gläubiger Kenntnis hat (§ 199 BGB)

Sonderregelungen im Gewährleistungsrecht

**Betrifft die meisten Ansprüche!**

**Beginn:** Entstehung des Anspruchs (§ 200 BGB)

u.a.:

Rechte an Grundstücken sowie Ansprüche auf Gegenleistung (Zahlung) bei Grundstücken ...

§ 200 f. BGB

• Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten (z.B. Pfandrecht)

• familien- und erbrechtliche Ansprüche

• rechtskräftig festgestellte Ansprüche (Urteil)

• Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen bzw. Urkunden (Vollstreckungsbescheid)

• vollstreckbare Ansprüche aus Insolvenzen

**Beginn mit**

Entstehung Anspruch

Entstehung Anspruch

Rechtskraft der Entscheidung

Errichtung des vollstreckbaren Titels

Feststellung im Insolvenzverf.

sofern regelmäßig wiederkehrende Leistungen

# Hemmung der Verjährung

Verlängerung der Verjährungsfrist um Zeitspanne der Hemmung = Pause + Verlängerung

§ 204 BGB

**Rechtsverfolgung**

- Klage
- Antrag auf Zustellung Mahnbescheid
- Anspruchsanmeldung im Insolvenzverfahren
- Veranlassung eines Schlichtungsverfahrens
- Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

Hemmung endet **sechs Monate** nach rechtskräftiger Entscheidung bzw. anderweitiger Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.

§ 203 BGB

**Verhandlungen über den Anspruch**

Hemmung endet frühestens **drei Monate** nach Ende der Verhandlungen

§ 205 BGB

**Leistungsverweigerungsrecht**

Leistungsverweigerungsrecht aufgrund Vereinbarung zwischen Gläubiger + Schuldner

§ 206 BGB

**Höhere Gewalt**

Hemmung, solange Gläubiger innerhalb der letzten **sechs Monate der Verjährungsfrist** durch höhere Gewalt an Rechtsverfolgung gehindert.

# Neubeginn der Verjährung (= Unterbrechung)

**durch Schuldner**

- Schuldnerkenntnis:**
- Teilzahlung
  - Bitte um Stundung
  - Anerkennung von Mangelanträgen durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung)
  - Zinszahlung
  - Sicherheitsleistung

§ 212 BGB

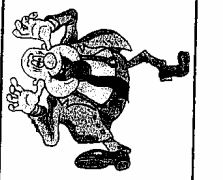
**durch Gläubiger**

Verjährungsfrist beginnt **neu zu laufen** ab Unterbrechung = **Abbruch + Neuanfang**

Antrag oder Vornahme einer gerichtlichen Vollstreckungshandlung

# Verjährung der Mängelansprüche (§ 438 BGB)

Verkäufer kann Erfüllung der Rechte, die dem Käufer wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache zustehen, verweigern, wenn sie verjährt sind (Verjährungseinrede).



**2 Jahre**

Regelmäßige kaufrechtliche Verjährungsfrist für Mängel

**3 Jahre**

Arglistig  
verschwiegene Mängel  
(Verjährung bei Bauwerken ... jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist)

**5 Jahre**

Bauwerksmängel  
Mängel an in Gebäuden eingebauten Sachen

**30 Jahre**

Mangel =  
• dingliches Herausgaberecht eines Dritten bzw.  
• in Grundbuch eingetragenes Recht

Beginn der Verjährung:

Mit Ablieferung (bei Grundstücken mit Übergabe); arglistig verschwiegene Mängel: Schluss des Jahres, in dem Gläubiger Kenntnis erlangte

**Gewährleistungsfristen**  
(beginnt mit der Ablieferung/  
Übergabe des Kaufgegenstandes)

**Privatkauf/Bürgerlicher Kauf**

Gewährleistungsfrist bei **neuen Gegenständen 2 Jahre**, bei **gebrauchten Gegenständen 1 Jahr**. *möglich*  
Die gesetzliche Gewährleistung **kann vertraglich ausgeschlossen** werden.  
  
Dieser Ausschluss gilt nicht bei arglistiger Täuschung (Verjährungsfrist 3 Jahre)

**Einseitiger Handelskauf**

Es gelten die Regelungen des § 438 BGB, wonach die Gewährleistungsfrist bei **neuen Gegenständen 2 Jahre**, bei **gebrauchten Gegenständen 1 Jahr** beträgt. *möglich*  
  
Ausnahmen existieren für den Verbrauchsgüterkauf (Kauf einer beweglichen Sache): Es gilt eine eingeschränkte Vertragsfreiheit (§ 475 BGB), da alle gesetzlichen Regelungen zwingend anzuwenden sind.

**Zweiseitiger Handelskauf**

Es gelten die Regelungen des BGB sowie des HGB.  
  
Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen können einzelvertraglich **verkürzt** und sogar **ausgeschlossen** werden.

*Diese gesetzliche Gewährleistungsfrist kann einzelvertraglich nicht verkürzt werden.*  
  
Tritt am Kaufgegenstand innerhalb von 6 Monaten ein Mangel auf, so muss der Verkäufer beweisen, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat („Beweislastumkehr“). Der Käufer wird von der Beweislast entbunden.

# Verbrauchsgüterkauf (Besonderheiten) - § 474 ff BGB -



## Eingeschränkte Vertragsfreiheit

(§ 475 BGB)

Alle Regeln im allg. Kaufvertragsrecht **zwingend**. **AGB** + **Individualvereinbarung** dürfen hiervon nicht zum Nachteil des Verbrauchers abweichen.

**Ausnahme:**  
**Gebrauchte Sachen**

Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängel) kann auf ein Jahr verkürzt werden. Fehlt Vereinbarung, gilt 2-Jahresfrist. Verbotene Formulierungen z.B.: „gekauft wie gesehen“, „unter Ausschluss jeder Gewährleistung“ ...

*gilt nur bei Privat-Privat*

## Beweislastumkehr

(§ 476 BGB)

Mängel, die innerhalb von **sechs Monaten** gerügt werden:

Unterstellung, dass der Mangel bereits bei der Übergabe bestand.

Lehnt Verkäufer Mängelrüge des Verbrauchers ab, muss **er** nachweisen, dass der Käufer die Ware beschädigt hat.

Nach Ablauf von sechs Monaten: Beweislast beim Käufer

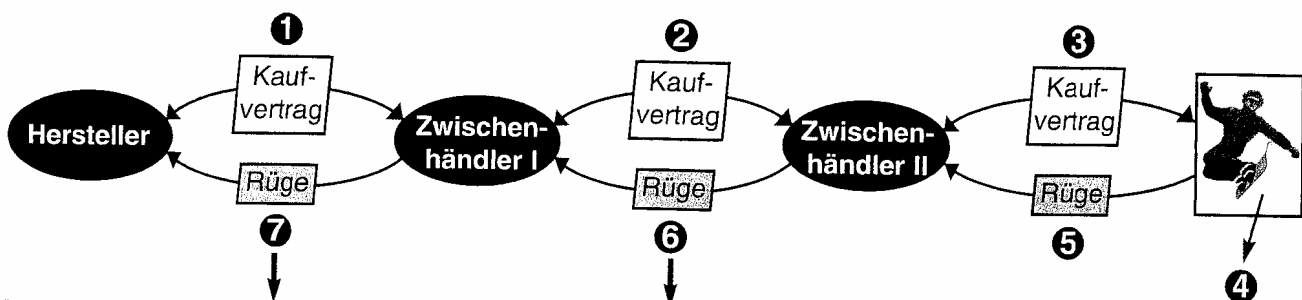
## Sonderbestimmungen für Garantien

(§ 477 BGB)

### Garantieerklärung

- einfach + verständlich!
- Garantieerklärung muss enthalten:
  - Hinweis, dass gesetzliche Rechte durch Garantie nicht eingeschränkt sind
  - den Inhalt der Garantie u. alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind

## Rückabwicklung einer bereits mangelhaft hergestellten Sache entlang der Lieferkette (§ 478 f BGB)



• Keine **Nachfristsetzung** notwendig, um Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt verlangen zu können. **Begründung:** Angenommen, Verbraucher macht Rechte erst kurz vor Ablauf der 2-Jahres-Frist geltend → Das Durchlaufen der Lieferkette kann nun so viel Zeit kosten, dass die Rechte des Lieferers gegen den Hersteller bereits verjährt sein können, wenn er sie geltend machen will → § 479 (2) BGB. Jedem Lieferer bleiben für die Geltendmachung seiner Rechte mindestens **zwei Monate** Zeit. Frühestens danach tritt die Verjährung ein (= **Verjährung von Rückgriffsansprüchen**)

• Alle Rückabwicklungskosten trägt der Hersteller.

Verbraucher/in stellt Mangel fest